

NIEDERSCHRIFT

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
in der Legislaturperiode 2011 bis 2016
am Montag, dem 17.11.2014 - 19:50 Uhr -
Großer Saal des Bürgerhauses, Schulstraße 4, Kirchhain

Anwesend waren:

Stadtverordnetenvorsteher

Herr Willibald Preis

CDU-Fraktion

Herr Gerd Althainz
Herr Peter Bittner
Herr Udo Lauer
Frau Rosemarie Lecher
Herr Prof. Dr. Erhard Mörschel
Herr Hartmut Pfeiffer
Frau Karin Pielsticker
Herr Uwe Pöppler
Herr Heiner Reinhardt
Frau Dagmar Schmidt
Herr Peter Schulz
Herr Stefan Völker

SPD-Fraktion

Herr Wolfgang Budde
Herr Karl-Heinz Geil
Herr Olaf Hausmann
Frau Barbara Hesse
Herr Harald Kraft
Frau Eveline Leukel
Herr Konrad Neurath
Herr Hans-Heinrich Thielemann
Herr Prof. Dr. Rainer Waldhardt
Herr Klaus Weber
Herr Gerhard Wiegand

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herr Edwin Groß
Frau Efrosini Kaioglidou
Herr Reiner Nau
Frau Dorothea Schmidt
Frau Helga Sitt

FDP-Fraktion

Frau Angelika Aschenbrenner
Herr Günter Schrantz

Magistrat

Herr Bürgermeister Jochen Kirchner
Herr Stadtrat Peter Ahne
Herr Stadtrat Konrad Hankel
Herr Stadtrat Holger Kuhn
Herr Stadtrat Dr. Christian Lohbeck
Herr Stadtrat Reinhard Stöber

Ortsvorsteher

Frau Lioba Fabian

Himmelsberg

Schritfführer

Herr Dirk Lossin

Abwesend und entschuldigt waren:

CDU-Fraktion

Herr Peter Emmerich
Herr Holger Lesch

SPD-Fraktion

Herr Nico Ganswindt
Herr Helmut Hofmann
Herr Michael Kojetinsky

Mitglied DIE LINKE

Herr Reinhard Heck

Magistrat

Herr Stadtrat Hermann Albrecht
Herr Erster Stadtrat Dietmar Menz
Herr Stadtrat Ludwig Nau

Ortsvorsteher

Herr Jürgen Bromm
Herr Björn Debus
Herr Gunther Decker
Herr Winfried Fritsch
Herr Dieter Lauer
Herr Peter Thiel
Herr Henning Welk

Stausebach
Burgholz
Betziesdorf
Emsdorf
Schönbach
Anzefahr
Niederwald

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.11.2014

(TOP 1)

Eröffnung der Sitzung / Feststellung der Beschlussfähigkeit

Gemäß § 56 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) waren die Stadtverordneten rechtzeitig und ordnungsgemäß unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
Ort und Stunde sowie die Tagesordnung sind im Kirchhainer Anzeiger öffentlich bekannt gegeben worden.

Stadtverordnetenvorsteher Willibald Preis stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden sind und die Stadtverordnetenversammlung nach § 53 HGO beschlussfähig ist.
Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.
Die Verhandlungen fanden in öffentlicher Sitzung statt. -/-

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.11.2014

(TOP 2)

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 06.10.2014

Die Niederschrift über die Sitzung am 06.10.2014 wurde mit dem

Abstimmungsergebnis: 31 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen
genehmigt. -/-

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.11.2014

(TOP 3) 164/2011-2016

Verabschiedung der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Ja-Stimmen: 31 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Der Entwurf der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird beschlossen:

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung am 17.11.2014 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts werden nicht geändert.

Der **Ergebnishaushalt** weist einen Fehlbedarf von 285.309,00 EUR aus.

Der **Finanzhaushalt** weist einen Zahlungsmittelbedarf von 1.037.800,00 EUR aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2014 erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **920.782,00 EUR** um **413.000,00 EUR** erhöht und damit auf **1.333.782,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Die Ermächtigung des Magistrats zur Aufnahme der veranschlagten Kredite im Haushaltsplan 2014 wird nicht geändert.

§ 8

Die Regelungen für die Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

§ 9

Die Wertgrenze für die Einhaltung der Vorgaben des § 12 GemHVO-Doppik für die Veranschlagung von Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Kirchhain,

DER MAGISTRAT
der Stadt Kirchhain
Jochen Kirchner, Bürgermeister

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.11.2014

(TOP 4) 165/2011-2016

**Bauleitplanung der Stadt Kirchhain, Stadtteil Großseelheim;
Bebauungsplan "Nordwestlich Elsterweg",
Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken aus den Beteiligungsverfahren
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB und
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 10 Enthaltungen: 2

Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Stadt beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird infolge der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren durch die Aufnahme folgenden Hinweises geändert:

„Auf Anregung des Dezernates 43.2 (Immissionsschutz) beim Regierungspräsidium Gießen wurde ein Vorschlag für ein Konzept zur Verträglichkeit der Festplatznutzung mit der geplanten Ausweisung des Baugebietes „Nordwestlich Elsterweg“ in Großseelheim erarbeitet. Es ist bei der Genehmigung von Festlichkeiten durch die Stadt zu beachten.“

Die Aufnahme eines Hinweises berührt nicht die Grundzüge der Planung.
Ein erneutes Beteiligungsverfahren kann somit entfallen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 5 HGO, § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt. -/-

Anmerkungen:

1. Bürgermeister Jochen Kirchner verlas in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die o.a. Beschlussvorlage, die den Mandatsträgern schriftlich vorliegende Begründung dazu sowie den unter Ziffer 2 nachfolgend als Protokollnotiz eingestellten Text im Wortlaut.
2. Abwägung zum Schreiben der anwaltlichen Vertretung des Schützenvereins Großseelheim, RA Eller, Schreiben vom 14.11.2014 sowie dem vorgelegten zweiten schallschutztechnischen Gutachten der GSA Körner GmbH:
Unterstellt man die Richtigkeit der Annahme im anwaltlichen Schreiben des Schützenvereins Großseelheim, RA Eller vom 14.11.2014, Seite 2 zweiter Absatz Satz 2, werden demnach die Immissionsrichtwerte um deutlich mehr als 10 dB(A) überschritten. Legt man diese Aussage dem ersten Schallschutzgutachten, Büro Pfeiffer, zu Grunde, bedeutet dies, dass im bereits vorhandenen Reinen Wohngebiet (WR) die nach TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte deutliche überschritten sind und der Betreiber der BImSch-Anlage (Pistolenschießstand) bereits jetzt in der Verpflichtung der Nachbesserung schallschutztechnischer Maßnahmen ist.
Die der Stadt vorliegenden Gutachten vom Büro Steinert und GSA Körner GmbH kommen im Verständnis der Stadt Kirchhain im Fazit zu dem Ergebnis, dass schallschutztechnische Verbesserungsmaßnahmen im Bereich des Pistolenschießstandes zur Einhaltung der TA-Lärm möglich sind und für sinnvoll und erforderlich erachtet werden. Mit E-Mail vom 31.10.2014 befürwortet das Dez. 43.1 beim Regierungspräsidium Gießen schallschutztechnische Verbesserungen in Form der Einhausung des Pistolenschießstandes.

Die Stadt Kirchhain ist Eigentümerin des Flurstücks Nr. 23, Flur 16, Gemarkung Großseelheim, auf dem die Gebäude und der Pistolenschießstand des Schützenvereins Großseelheim stehen. Die Stadt Kirchhain stimmt der Ausführung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen im Pistolenschießstand und der Schießbahn zur Einhaltung der Richtwerte nach TA-Lärm im geplanten Wohngebiet an der dem Schützenhaus/Schießbahn nächstgelegenen Baugrenze für ein Allgemeines Wohngebiet durch die Planinitiatoren zu. Die Stadt Kirchhain wird für die Umsetzung der Maßnahmen bis zum Bezug des ersten Wohngebäudes im derzeit von Richtwertüberschreitungen nach TA-Lärm gemäß den vorliegenden Schallgutachten betroffenen Bereiche Sorge tragen. Die Aufnahme der nachfolgenden Bedingung in den Bebauungsplan „Nordwestlich Ederstraße“ darf damit entfallen.

„Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB gilt für die nach Planzeichen 1.2.8.5 schraffierten Flächen des Allgemeinen Wohngebietes: Die Errichtung von baulichen Anlagen die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen ist erst zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) an der dem Schützenhaus nächstgelegenen Baugrenze für ein Allgemeines Wohngebiet eingehalten werden.“

3. Der Stadtverordnete Udo Lauer (CDU-Fraktion) hatte den Sitzungsraum während der Beratung und Beschlussfassung verlassen (§ 25 HGO - Widerstreit der Interessen).

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.11.2014

(TOP 5) 166/2011-2016

Bauleitplanung der Stadt Kirchhain. Stadtteil Großseelheim;

Bebauungsplan "Nordwestlich Ederstraße",

Abwägung der während der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken,

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 10 Enthaltungen: 2

Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Stadt beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 5 HGO, § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt. -/-

Anmerkungen:

1. Bürgermeister Jochen Kirchner verlas in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die o.a. Beschlussvorlage, die den Mandatsträgern schriftlich vorliegende Begründung dazu sowie den unter Ziffer 2 nachfolgend als Protokollnotiz eingestellten Text im Wortlaut.
2. Aus der ursprünglichen Beschlussvorlage der Verwaltung wurde vor der Abstimmung in der Stadtverordnetenversammlung folgende Textpassage gestrichen:
Der Entwurf des Bebauungsplanes wird infolge der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren durch die Aufnahme folgender Festsetzung geändert:
„Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB gilt für die nach Planzeichen Nr. 1.2.8.5 schraffierten Flächen des Allgemeinen Wohngebietes. Die Errichtung von baulichen Anlagen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen diene, ist erst zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an der dem Schützenhaus nächstgelegenen Baugrenze für ein Allgemeines Wohngebiet eingehalten werden.“
Die Aufnahme der Bedingung würdigt die Belange des Immissionsschutzes, die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Es bedarf keines erneuten Beteiligungsverfahrens. Betroffen sind nur die Grundstückseigentümer, die der erneuten Änderung zugestimmt haben und die Stadt Kirchhain.
3. Abwägung zum Schreiben der anwaltlichen Vertretung des Schützenvereins Großseelheim, RA Eller, Schreiben vom 14.11.2014 sowie dem vorgelegten zweiten schallschutztechnischen Gutachten der GSA Körner GmbH:
 Unterstellt man die Richtigkeit der Annahme im anwaltlichen Schreiben des Schützenvereins Großseelheim, RA Eller vom 14.11.2014, Seite 2 zweiter Absatz Satz 2, werden demnach die Immissionsrichtwerte um deutlich mehr als 10 dB(A) überschritten. Legt man diese Aussage dem ersten Schallschutzgutachten, Büro Pfeiffer, zu Grunde, bedeutet dies, dass im bereits vorhandenen Reinen Wohngebiet (WR) die nach TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte deutliche überschritten sind und der Betreiber der BlmSch-Anlage (Pistolenschießstand) bereits jetzt in der Verpflichtung der Nachbesserung schallschutztechnischer Maßnahmen ist.
 Die der Stadt vorliegenden Gutachten vom Büro Steinert und GSA Körner GmbH kommen im Verständnis der Stadt Kirchhain im Fazit zu dem Ergebnis, dass schallschutztechnische Verbesserungsmaßnahmen im Bereich des Pistolenschießstandes zur Einhaltung der TA-Lärm möglich sind und für sinnvoll und erforderlich erachtet werden. Mit E-Mail vom 31.10.2014 beauftragt das Dez. 43.1 beim Regierungspräsidium Gießen schallschutztechnische Verbesserungen in Form der Einhausung des Pistolenschießstandes.
 Die Stadt Kirchhain ist Eigentümerin des Flurstücks Nr. 23, Flur 16, Gemarkung Großseelheim, auf dem die Gebäude und der Pistolenschießstand des Schützenvereins Großseelheim stehen. Die Stadt Kirchhain stimmt der Ausführung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen im Pistolenschießstand und der Schießbahn zur Einhaltung der Richtwerte nach TA-Lärm im geplanten Wohngebiet an der dem Schützenhaus/Schießbahn nächstgelegenen Baugrenze für ein Allgemeines Wohngebiet durch die Planinitiatoren zu. Die Stadt Kirchhain wird für die Umsetzung der Maßnahmen bis zum Bezug des ersten Wohngebäudes im derzeit von Richtwertüberschreitungen nach TA-Lärm gemäß den vorliegenden Schallgutachten betroffenen Bereiche Sorge tragen.
 Die Aufnahme der nachfolgenden Bedingung in den Bebauungsplan „Nordwestlich Ederstraße“ darf damit entfallen.
 „Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB gilt für die nach Planzeichen 1.2.8.5 schraffierten Flächen des Allgemeinen Wohngebietes: Die Errichtung von baulichen Anlagen die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen ist erst zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) an der dem Schützenhaus nächstgelegenen Baugrenze für ein Allgemeines Wohngebiet eingehalten werden.“
4. Der Stadtverordnete Udo Lauer (CDU-Fraktion) hatte den Sitzungsraum während der Beratung und Beschlussfassung verlassen (§ 25 HGO - Widerstreit der Interessen).

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.11.2014**(TOP 6) 167/2011-2016****Bauleitplanung der Stadt Kirchhain, Kernstadt;
Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 54 "Bei der Papiermühle" in Kirchhain,
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 11 Enthaltungen: 0

Für den Bereich des ehemaligen Bauhofes der Fa. Nolte und der landwirtschaftlichen Fläche Menz am nordwestlichen Rand der Kernstadt wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 54 und die Bezeichnung „Bei der Papiermühle“.

Planziel ist die nachfrageorientierte Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Anschluss an die Bebauung in der Dahlienstraße und der Gerberastraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen und umfasst in der Flur 2 die Flurstücke Nr. 46/27, 44/8 und 41/4 tlw. und 39/4 tlw. nördlich der Dahlienstraße.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren.

Der Flächennutzungsplan stellt derzeit gemischte Bauflächen sowie landwirtschaftliche Flächen dar. Er wird im Parallelverfahren zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert.

Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.

Die Fortführung der Gehweganlage stadtauswärts der L3073 bis zum Überweg im Bereich Einmündung Dresdener Straße (s. Anlage 2) ist als Bestandteil des städtebaulichen Vertrages aufzunehmen. -/-

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.11.2014**(TOP 7)****Mitteilungen des Magistrats**

- Kein Eintrag -

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.11.2014**(TOP 8)****Anfragen und Verschiedenes**

1. Stadtverordnetenvorsteher Willibald Preis wies auf folgende Termine hin:
 - 1.1 Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Montag, dem 15.12.2014 um 19:00 Uhr im Bürgerhaus Kirchhain.
 - 1.2 8. Kirchhainer Weihnachtsmarkt am Samstag, dem 29.11. und am Sonntag, dem 30.11.2014 auf dem Marktplatz.
 - 1.3 Adventsmarkt in Großseelheim am Samstag, dem 29.11.2014.
 - 1.4 40. Kunstmarkt des Kirchhainer Künstlerkreises am Samstag, dem 29.11. und am Sonntag, dem 30.11.2014.

2. Der Stadtverordnetenvorsteher bedankte sich bei den Mandatsträgern für ihre aktive Teilnahme an
 - 2.1 der Bürgerversammlung mit Festakt zum Abschluss der Stadtsanierung am 11.10.2014. Mit einem Sonderlob würdigte er das Engagement des Stadtverordneten Stefan Völker für seine Stadtführung und den Mitarbeiter Karl Damm (FB 4) für die Organisation der Veranstaltung.
 - 2.2 der Gedenkveranstaltung am 08.11.2014 aus Anlass des Jahrestages der Reichsprogromnacht in 1938
 - 2.3 der Kranzniederlegung auf dem Friedhof und der Gedenkstunde im Annapark am diesjährigen Volkstrauertag

3. Den in den letzten Wochen verunfallten Stadtverordneten Efrosini Kaioglidou, Olaf Hausmann und Michael Kojetinsky sprach Stadtverordnetenvorsteher Willibald Preis im Namen des gesamten Gremiums die besten Genesungswünsche aus.

Schluss der Sitzung: - 20:15 Uhr -

Gefertigt:

DER SCHRIFTFÜHRER

(Lossin)
Oberamtsrat

Nach § 27 (3) der ab 04.12.2001 gültigen Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse liegt die Niederschrift ab dem 7. Tag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Büro des Stadtverordnetenvorstehers in der Verwaltung zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrats offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem Vorsitzenden und der oder dem Stadtverordneten zuvor vereinbart wurde.

Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nach § 27 (4) innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

Die Niederschrift wurde in der Stadtverordnetensitzung am _____ mit dem

Abstimmungsergebnis: __ Ja-Stimmen, __ Nein-Stimmen, __ Enthaltungen
genehmigt.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer: